

STELLUNGNAHME
17/972

A01, A10

Von: Kutschke, Thomas (BZPG)

Gesendet: Freitag, 16. November 2018 15:36

An: Tomczak, Sebastian (Landtag NRW)

Betreff: AW: Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21. November 2018 um 10.30 Uhr
(Pflegeberufereform in NRW)

Sehr geehrter Herr Tomczak,

im Anhang sende ich Ihnen meine Stellungnahme, die ich bereits als Landesvorsitzender des BLGS LV NRW abgegeben habe.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschke

Thomas Kutschke M.A.

Geschäftsführer



BZPG Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit gGmbH

In der StädteRegion Aachen

Mauerfeldchen 29

52146 Würselen

Tel.: +49 151 17171510

E-Mail: Thomas.Kutschke@bzpg.de

Aufsichtsratsvorsitzende: Josefine Lohmann

Geschäftsführung: Thomas Kutschke M.A.

Gesellschafter: StädteRegion Aachen

Reg.Gericht Aachen HR B 22144

BLGS e.V. LV-NRW, Kamillianerstr. 42, 41069 Mönchengladbach

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales Nordrhein-Westfalen
Herr Dr. Thomas Evers
40190 Düsseldorf

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorstand

Vorsitzender: Thomas Kutschke M. A.
Kamillianerstraße 42
41069 Mönchengladbach
Telefon 02161 892 25 00
Fax 02161 892 25 09
E-Mail Kutschke@blgs-nrw.de
Web www.blgs-nrw.de

19.11.2018

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Landesausführungsgesetz Pflegeberufe“

Sehr geehrter Herr Dr. Evers,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzesentwurfs „Landesausführungsgesetz Pflegeberufe“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir Ihnen nachfolgend übermitteln.

Vorbemerkung

Der BLGS-NRW begrüßt, dass das Land NRW so frühzeitig ein Landesausführungsgesetz Pflegeberufe in das Gesetzgebungsverfahren einbringt. Auf dieser Grundlage können – nach abschließender Entscheidung des Bundes über Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung – die weiteren Schritte zügig umgesetzt werden.

Artikel 1 – Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPfIB)

§ 2 Ombudsstelle

Fundstelle Absatz 1 Satz 1 und 2: Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gebildet. Die Bestellung dieser Ombudsperson erfolgt durch die Leitung der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes zuständigen Stelle gemäß Pflegeberufezuständigkeitsverordnung ...

Änderungsvorschlag: Zu ergänzen ist eine Regelung darüber, wo diese Stelle angesiedelt ist.

Begründung: Der BLGS-NRW begrüßt, dass das Land von der Option in § 7 Abs. 6 PfIBG Gebrauch macht und eine Ombudsstelle einrichten wird. Sicher gestellt werden muss aber,

dass diese Stelle für die Akquise der Ombudspersonen und die Steuerung des Verfahrens geeignet ist.

§ 3 Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte

Fundstelle Satz 1: Der BLGS-NRW begrüßt, dass das Land von der in § 9 Abs. 3 Satz 2 PflBG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die grundsätzlich angemessenen Mindestanforderungen an Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG: Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau) befristet bis 2029 und für höchstens 10 Prozent der Lehrkräfte abzusenken.

Fundstelle Satz 2: Auch für die unter die Ausnahmeregelung fallenden Lehrkräfte wird eine Mindestqualifikation verlangt, die den bereits jetzt geltenden Qualitätsanforderungen für die Altenpflegeausbildung (§ 2 Abs. 1 und 2 AltPflG NRW) entspricht.

Änderungsvorschlag: Sicher zu stellen ist der schnelle Ausbau der Qualifikationsmöglichkeiten für Lehrkräfte an den Hochschulen im Land. Darüber hinaus dürfen die Studienplätze für die Masterstudiengänge nicht durch die Nachqualifizierung von Diplom-Absolventen reduziert werden. Daher bedarf es zusätzlich zeitlich begrenzter, spezieller Angebote für die Nachqualifizierung von Diplom-Absolventen. Auch wenn dies nicht in den Regelungsbereich der vorliegenden Verordnung fällt, ist es doch notwendige Bedingung für die Umsetzung der Mindeststandards bei der Lehrerqualifikation.

Begründung: Schon jetzt ist schwierig, offene und frei werdende Stellen mit Lehrkräften zu besetzen. Ursache sind die nach wie vor nicht ausreichenden Qualifikationsmöglichkeiten im Land. Die in § 9 Abs. 2 PflBG festgelegte angemessene Zahl hauptberuflicher Lehrkräfte im Verhältnis mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze wird die Situation in NRW nochmals deutlich verschärfen, insbesondere in den heutigen Fachseminaren für Altenpflege. Dem trägt die Übergangsregelung Rechnung, begrenzt aber gleichzeitig die Niveauabsenkung auf einen Anteil von 10 Prozent. Die quantitative Beschränkung der Absenkung der Mindestanforderungen auf 10 Prozent der Lehrkräfte bewertet der BLGS-NRW als angemessen. Die Quote von 10 Prozent wird aber nur dann haltbar sein, wenn gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Studienkapazitäten im Land ausgebaut werden.

§ 4 Verordnungsermächtigung

Grundsätzlich begrüßt der BLGS-NRW das Vorhaben des Landes, von den Verordnungsermächtigungen des Pflegeberufegesetzes umfassend Gebrauch zu machen. Dies dient nicht zuletzt der Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards.

Fundstelle § 4 Nr. 1: den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen.

Änderungsvorschlag: Die Ermächtigung in § 4 Nr. 1 kann entfallen.

Begründung: Eines inhaltlich über die Rahmenpläne der Fachkommission nach §§ 51–53 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) hinausgehenden Lehrplans auf Landesebene als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG bedarf es aus Sicht des BLSG-NRW nicht. Schon der Entwurf der PflAPrV setzt auf Bundesebene einen weiter als jemals zuvor konkretisierten inhaltlichen Rahmen für die Pflegeausbildung. Darin enthalten sind unter anderem detaillierte Stundenangaben zu den fünf Kompetenzbereichen. Die Fachkommission nach § 50 PflAPrV wird darüber hinaus auf der Grundlage der Anlagen 1–4, 6 und 7 zur PflAPrV „kompetenzorientierte und fächerintegrative Curriculumeinheiten mit Ziel- und Inhaltsempfehlungen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung“ (§ 51 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV) festlegen. Damit liegen inhaltlich sehr weit und hinreichend konkrete Vorgaben für die schulinterne Curriculumentwicklung vor, zudem erstmals auch auf Bundesebene. Der BLSG-NRW sieht darin nicht zuletzt eine Chance, die bislang ausgeprägte curriculare Heterogenität der pflegerischen Grundausbildung in Deutschland zu Gunsten vergleichbarer und durchlässiger Strukturen zu überwinden.

Bereits die Ausbildungsgesetze für die Altenpflege und die Krankenpflege aus dem Jahr 2003 vollzogen den berufspädagogischen Paradigmenwechsel weg von der Fächer- bzw. Disziplinentorientierung hin zur Kompetenzorientierung. Das neue Pflegeberufegesetz (insbesondere § 5) und ebenso der Entwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (insbesondere § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 2) orientieren sich nochmals konsequenter an beruflichen Kompetenzen. Dem sollten die landesgesetzlichen Regelungen Rechnung tragen und nicht den Begriff des „Fachs“, sondern in Übereinstimmung mit der Terminologie sowohl im Pflegeberufegesetz als auch im Entwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung den der „Kompetenzbereiche“ bzw. „-schwerpunkte“ nutzen.

Fundstelle § 4 Nr. 3: die Einzelheiten zu den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Schulleitungen und der Lehrkräfte für die theoretische und praktische Ausbildung in den Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei kann insbesondere geregelt werden, welche Studiengänge anerkannt werden können und dass auch Lehrkräfte für die praktische Ausbildung über einen Master oder vergleichbaren Abschluss verfügen müssen

Änderungsvorschlag: die Einzelheiten zu den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Schulleitungen und der Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei kann insbesondere geregelt werden, welche Studiengänge anerkannt werden können und dass auch Lehrkräfte für den praktischen Unterricht über einen Master oder vergleichbaren Abschluss verfügen müssen

Begründung: Die Bezeichnung „Lehrkräfte für die praktische *Ausbildung*“ ist mehrdeutig, damit könnten auch Praxisanleiter gemeint sein. Systematisch können aber nur Lehrkräfte für den praktischen *Unterricht* gemeint sein, denn § 9 PflBG bezieht sich ausschließlich auf die Schulen, nicht auf die praktische Ausbildung oder Praxisanleitung. Vorzuziehen ist daher die Bezeichnung „Lehrkräfte für den praktischen *Unterricht*“, was im Übrigen auch der Terminologie in § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG entspricht.

Fundstelle § 4 Nr. 4: die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes

Änderungsvorschlag: Ergänzend müssen auf Landesebene die Kosten der hierfür erforderlichen Investitionen in die Finanzierung der Pflegeausbildung einbezogen oder vom Land zweckgebunden bereitgestellt werden.

Begründung: Verbindliche Vorgaben zu Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel dienen der Sicherung von Qualitätsstandards in der Ausbildung und steigern deren Attraktivität. Der BLGS-NRW begrüßt dies, weist aber auch darauf hin, dass die Finanzierung der zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der Standards erforderlichen Investitionen nicht geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschke M. A.
Landesvorsitzender
BLGS Landesverband NRW